

Vereinsatzung des Fördervereins

des 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Clubs e. V.

§ 1 — Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Förderverein des 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Clubs**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **Förderverein des 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Clubs e.V.** führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 85757 Karlsruhe, Fliederstraße 9.

§ 2 — Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit des 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Clubs e.V. zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Im Rahmen satzungsmäßiger Projekte: Unterstützung des Vereins bei der Beschaffung von Busfahrten, Kostümen und Kulissen, sofern öffentliche Mittel und Mittel des 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Clubs e. V. nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Mithilfe bei satzungsmäßigen Veranstaltungen des o.g. Vereins.
 - c) Pflege der Beziehungen zum 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Club e.V.
 - d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 ff AO.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum 31.12. eines Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitglieder können zwischen verschiedenen Jahresbeiträgen wählen.

Der Jahresbeitrag soll, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise eine andere Regelung trifft, im ersten Quartal eines Kalenderjahres mit SEPA Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 7 — Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwischen einem und drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je allein vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt.
- (2) Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, schriftlich oder per Handzeichen gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.

- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 8 — Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr bis 30. April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf und der nicht unbedingt Vereinsmitglied sein muss. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit gefährdet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 — Gewinne und Verwaltungsausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 — Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den 1. Karlsrufer-Jugend-Tanz-Sport-Club, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.

Karlsfeld, den 12.11.2019